

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Schoeller Werk GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

(1) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend „Leistungen“ genannt) unabhängig von der gewählten Vertragsart durch den Auftraggeber. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten ergänzend und nachrangig zu den einzelvertraglichen Regelungen des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil der Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch wenn der Besteller diesen nicht explizit widersprochen hat. Der Bestellung oder den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, die Einbeziehung wurde ausdrücklich vereinbart.

(3) Mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch durch Ausführung der Bestellung, werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

§ 2 Angebote und Bestellungen

(1) Die Angebote des Auftragnehmers sollen den Anfragen des Auftraggebers entsprechen. Jegliche Abweichungen, Bedenken, Vorbehalte, klärungsbedürftige Punkte etc. müssen deutlich angezeigt werden. Sämtliche Angebote sind für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.

(2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie schriftlich erteilt oder bestätigt. Nicht der Schriftform bedürfen vollmaschinell erstellte Bestellungen, die als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.

§ 3 Preise, Rechnungen, Bezahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer frei Lieferort einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Auftragnehmer. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

(2) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muss den Anforderungen der anwendbaren Steuergesetze, im Inland insbesondere des Umsatzsteuergesetzes, entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe unserer Bestellnummer aufführen. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll beizufügen.

(3) Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

(4) Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug geraten, so wird ein Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz pro Jahr gemäß § 247 BGB berechnet. Der Auftraggeber leistet nach seiner Wahl durch Überweisung oder Scheck. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn nachweislich bis zum Zahltermin der Überweisungsauftrag oder Scheck abgesandt wurden.

(5) Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Aufrechnung mit einer etwaigen Gegenforderung gegen die Hauptforderung des Lieferanten vor.

(6) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(7) Sollte der Auftraggeber auf eine Bestellung eine Anzahlung oder Vorauszahlung leisten, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Sicherheit in Form einer unbefristeten und unbedingten Bürgschaft nach deutschem Recht und mit deutschem Gerichtsstand eines mit entsprechender Bonität versehenen und in der Europäischen Union

zugelassenen Kreditinstituts zu verlangen. Alternativ kann der Auftraggeber die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

§ 4 Lieferung, Verpackung und Zoll

(1) Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

(2) Die Ware ist ordnungsgemäß zu verpacken. Bei Gefahrstoffen sind die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen und Dokumente auszufertigen. Verbleibt die Verpackung im Eigentum des Auftragnehmers, so nimmt er sie auf seine Kosten zurück.

(3) Die von dem Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

§ 5 Zeichnungen, Nachweise und andere Unterlagen

(1) Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen (z.B. Zeichnungen), Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel oder Vorlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur für die Bearbeitung des Angebots und die Ausführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten übermittelt werden. Sie sind uns nach Ausführung der Bestellung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

(2) In den durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Fällen sind dem Liefergegenstand Betriebs- oder Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, Sicherheitsdatenblatt, EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung oder Einbauerklärung beizufügen.

(3) Soweit einzelvertraglich vereinbart, ist dem Liefergegenstand eine Technische Dokumentation in deutscher Sprache, bestehend aus Gebrauchsanleitung, Wartungs- und Revisionsvorschriften, Ausführungsplänen und Ersatz- und Reserveteilliste beizufügen.

§ 6 Zulieferer

Für Zulieferungen haftet der Auftragnehmer wie für eigene Lieferungen. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Leistungserbringung und Gewährleistung

(1) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den angegebenen wesentlichen Leistungsmerkmalen der Bestellung des Auftraggebers entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck bzw. für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

(2) Die Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, Nacherfüllung ist für den Auftraggeber unzumutbar. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt bei sicherheitsrelevanten oder betriebs- oder geschäftsnotwendigen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen ergeben.

(4) Bei Sachmängeln steht dem Auftraggeber unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme zu.

(5) Ist der Auftraggeber gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.

(6) Sofern dem Auftraggeber die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegt, steht dem Auftraggeber für die fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung fristgerecht.

(7) Bei einem Sachmangel innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistungen und deren bestimmungsgemäßer Gebrauch durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

(2) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im Falle der Verletzung fremder Schutzrechte durch bestimmungsgemäßen Gebrauch der Leistungen von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen.

§ 9 Abtretung, Sicherheitsleistung, Vertragsübergang und Firmenänderung

(1) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggeber Forderungen gegen den Auftraggeber weder ganz noch teilweise abtreten. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

(2) Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, wird der Auftraggeber unter der Voraussetzung, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden, zustimmen.

(3) Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, darf der Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt dem Auftraggeber der Auftragnehmer als Gesamtschuldner verantwortlich.

(4) Leistet der Auftraggeber auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen

(5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wird hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmers ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens gegeben sind, so steht dem Auftraggeber ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftragnehmers zu.

§ 10 Teilunwirksamkeit, Werbeverbot und Datenschutz

(1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

(2) Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen des Auftraggebers zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

(3) Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden von dem Auftraggeber in Dateien gespeichert und übermittelt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Auftraggebers. Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(2) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Auftraggebers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen.

(3) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der jeweilige Verwaltungssitz des Auftraggebers, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, in dem Bestelldruck des Auftraggebers unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.